

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Kreisvorstand KV Leipzig (dort beschlossen am: 16.03.2026)

Titel: **S1 zu Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Kreisverband Leipzig

Satzungstext

Von Zeile 44 bis 48 einfügen:

(1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Inter*-, Trans*-[Leerzeichen]und Nonbinary-Personen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig. Hierfür zu ergreifende Maßnahmen regelt unter anderem das Statut für Frauen und Inter*-, Trans*-[Leerzeichen]und Nonbinary-Personen. Von den Begriffen "Frauen" und "Inter*-", "Trans*-" und "Nonbinary-" Menschen werden alle erfasst, die sich selbst so

Von Zeile 55 bis 61 einfügen:

nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Inter*-, Trans*-[Leerzeichen]und Nonbinary-Menschen sind angehalten auf vorderen Listenplätzen zu kandidieren. Reine Frauen-[Leerzeichen]oder Frauen-[Leerzeichen]und Inter*-, Trans*-[Leerzeichen]und Nonbinary-Listen und -gremien sind möglich. Bei kreisverbandsinternen Gremien, die aus mindestens zwölf Personen bestehen, soll ein Platz für Inter*-, Trans*-[Leerzeichen]und Nonbinary-Menschen vorbehalten sein. Für die Wahl von Listenvorschlägen für Kommunalwahlen gelten gesonderte Bestimmungen.

Von Zeile 73 bis 75:

Kreisvorstand fungieren. Die Mitglieder des Sprecher*innen-Teams müssen Mitglied des Kreisverbands Leipzig von ~~B90/Die~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kreisvorstands können mind. 20 Mitglieder des Kreisverbands

Von Zeile 106 bis 108:

(2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

Von Zeile 171 bis 173:

die Hälfte der Plätze im Kreisvorstand muss an Frauen vergeben werden. Weiterhin ist ein Platz an eine Inter*-, Trans~~st~~st-* oder Nonbinary-Person zu vergeben. Ein Mitglied des Kreisvorstandes wird von der Mitgliederversammlung zur/zum

Von Zeile 186 bis 193:

(2) Der ~~Stadt~~Kreisvorstand verantwortet unter anderem folgende Aufgaben:

- ~~a)~~a) die Führung der organisatorischen und politischen Geschäfte des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen
- ~~b)~~b) Betreuung der Mitglieder
- ~~c)~~c) Vorbereitung und Einladung zu Mitgliederversammlungen
- ~~d)~~d) die Anstellung von Personal und Anmietung und Nutzung von Geschäftsräumen für den Kreisverband
- ~~e)~~e) Beschluss des jährlichen Haushaltsentwurfs

Von Zeile 226 bis 228 einfügen:

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die einmal jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen-[Leerzeichen]und Buchführung durch die*den Schatzmeister*in und die Geschäftsstelle überprüfen. Mindestens

Von Zeile 240 bis 242 löschen:

Mitgliederversammlung und Statut für Frauen und Inter*, Trans* und Nonbinary-Menschen, sowie deren~~en~~ Änderung bedürfen einer absoluten Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Sie dürfen keine

Begründung

Die Satzung unseres Kreisverbandes ist das zentrale Dokument unserer innerparteilichen Demokratie. Sie muss für alle Mitglieder klar verständlich, einheitlich formatiert und fehlerfrei zugänglich sein — das ist auch eine Frage der Barrierefreiheit und der Sorgfalt, die wir unserer eigenen Parteiarbeit schulden. Im Laufe mehrerer Änderungsrounds haben sich verschiedene redaktionelle Fehler in die Satzung eingeschlichen: inkonsistente Zeichensetzung bei Ergänzungsstrichen und Aufzählungen, bei Klammern, ein falscher Organname („Stadtvorstand“ statt „Kreisvorstand“), eine uneinheitliche Parteibezeichnung sowie einzelne Tippfehler.

Der vorliegende Antrag korrigiert diese Fehler. Er nimmt keine inhaltlichen Änderungen an der Satzung vor. Alle Korrekturen dienen ausschließlich der sprachlichen und typografischen Einheitlichkeit des Dokuments. Eine saubere Satzung erleichtert die Arbeit der Antragskommission, des Vorstands und aller Mitglieder, die sich auf den Wortlaut beziehen.

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Kreisvorstand KV Leipzig (dort beschlossen am: 16.03.2026)

Titel: **S2 zu Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Kreisverband Leipzig

Satzungstext

Von Zeile 103 bis 105:

(1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Antrag der Mitgliederversammlung oder ~~300~~ von 10% der Mitglieder. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Vorjahres. Der Urabstimmung muss eine Mitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

Begründung

Innerparteiliche Demokratie lebt davon, dass Mitglieder ihre Beteiligungsrechte auch tatsächlich wahrnehmen können. Die Urabstimmung ist dabei eines der stärksten Instrumente direkter Mitgliederbeteiligung — sie sollte ambitioniert, aber erreichbar sein.

Das bisherige absolute Quorum von 300 Mitgliedern entspricht bei einer aktuellen Mitgliederzahl von rund 2.000 einem Anteil von 15 Prozent. Das liegt deutlich über dem, was in unserer Partei üblich ist: Eine systematische Auswertung der Satzungen anderer Kreisverbände sowie der Landesverbände zeigt, dass 10 Prozent der Mitglieder der gängige Standard sind — unter anderem in den Kreisverbänden München, Freiburg, Ingolstadt und Bayreuth sowie in den Landesverbänden Bayern, NRW und Mecklenburg-Vorpommern. Unser eigener

Landesverband Sachsen setzt die Schwelle sogar bei nur 5 Prozent an. Darüber hinaus ist die Leipziger Regelung der einzige uns bekannte Fall, in dem ein grüner Kreisverband eine absolute Zahl statt eines relativen Quorums verwendet. Das führt dazu, dass sich die Hürde nicht automatisch an die Entwicklung der Mitgliederzahl anpasst: Bei wachsendem Verband sinkt die relative Schwelle schleichend ab, bei schrumpfendem Verband steigt sie — beides ohne bewusste Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Die Ergänzung um einen Stichtag (31. Dezember des Vorjahres) schafft Rechtssicherheit, indem sie eine eindeutige Berechnungsgrundlage festlegt und Streitigkeiten über die maßgebliche Mitgliederzahl vermeidet. Vergleichbare Stichtagsregelungen finden sich beispielsweise beim KV Ingolstadt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung möchten wir die Regelung in unserem Kreisverband an den grünen Standard anschließen.

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Kreisvorstand KV Leipzig (dort beschlossen am: 16.03.2026)

Titel: **S3 zu Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Kreisverband Leipzig

Satzungstext

Von Zeile 22 bis 24:

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, ~~Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn über den Folgezeitraum von sechs Monaten unbegründet kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.~~ Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Kreisvorstand kann die Streichung der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt. Die Möglichkeit der Beitragsbefreiung oder -ermäßigung bleibt unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich.

Begründung

Die Mitgliedschaft in einer Partei ist ein hohes Gut. Das Parteiengesetz schützt Mitglieder davor, ihre Mitgliedschaft ohne ein faires Verfahren zu verlieren, d.h. eine Partei kann Mitglieder nicht einfach streichen, ohne ihnen vorher Bescheid zu geben und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren.

Die bisherige Formulierung unserer Satzung - ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft nach sechs Monaten Beitragsrückstand - ist aus mehreren Gründen problematisch: Sie sieht kein Mahnverfahren vor, erfordert keinen aktiven Beschluss eines Organs, enthält keinen Hinweis auf die drohende Rechtsfolge und eröffnet

keinen Rechtsweg. Damit fehlen sämtliche verfahrensrechtlichen Sicherungen, die das Parteiengesetz zum Schutz der Mitgliedschaftsrechte vorsieht. Der unbestimmte Begriff „unbegründet“ lässt zudem offen, wer darüber entscheidet, ob ein Grund für die Nichtzahlung vorliegt.

Ein Vergleich mit anderen Parteien zeigt, dass alle größeren Parteien in Deutschland deutlich höhere Verfahrensstandards anlegen: Die SPD und die Grünen in NRW und Niedersachsen verlangen mindestens zwei schriftliche Mahnungen mit Hinweis auf die Rechtsfolge. Die FDP setzt sogar drei Mahnungen über einen Zeitraum von zwölf Monaten voraus. Die CDU verlangt einen aktiven Vorstandsbeschluss, zwei Mahnungen und eröffnet den Weg zum Parteigericht. Die Grünen in Bayern und Baden-Württemberg arbeiten mit dem Instrument der „Streichung“ durch Vorstandsbeschluss nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolge, verbunden mit der Möglichkeit der Anrufung des Schiedsgerichts. Kein anderer uns bekannter Kreisverband und keine andere größere Partei verzichtet vollständig auf ein Mahnverfahren und einen Rechtsweg.

Die vorgeschlagene Neufassung orientiert sich am bewährten Streichungsmodell der grünen Landessatzungen in Bayern und Baden-Württemberg und stellt sicher, dass Mitglieder nicht unbemerkt ihre Mitgliedschaft verlieren. Sie wahrt gleichzeitig das berechnigte Interesse des Kreisverbandes, säumige Mitglieder nicht dauerhaft mitführen zu müssen. Der ausdrückliche Verweis auf die Möglichkeit der Beitragsbefreiung oder -ermäßigung stellt klar, dass finanzielle Notlagen kein Grund für den Verlust der Mitgliedschaft sein dürfen - denn Teilhabe an grüner Politik darf nicht vom Geldbeutel abhängen.